

BBC - Fabrikgesetz von Anno dazumal**Rückspiegel Folge 28****Aktiengesellschaft BROWN, BOVERI & Cie. BADEN
(Schweiz)****Fabrik-Ordnung**nach der
Normal-FabrikordnungDes Arbeitgeberverbandes
Schweizer. Maschinen- und Metall-Industrieller
Vom 29. November 1919**I. Arbeitsordnung****Art. 1.**

Die Dauer der Arbeitszeit, Pausen nicht inbegriffen, beträgt im einschichtigen Tagesbetrieb 48 Stunden per Woche und zwar;

An den 5 Wochentagen. 8 3/4 Stunden

An Samstagen 4 1/4 Stunden

An Tagen vor ges. Feiertagen 8 1/2 Stunden

Die Einteilung der Arbeitszeit wird durch besonderen Stundenplan geregelt.

Für andere Betriebsarten als den einschichtigen Tagesbetrieb sind die Bestimmungen der betreffenden behördlichen Bewilligungen massgebend.

II. Fabrikpolizei**Art. 2.**

Die Arbeitsräume sind 15 Minuten vor Arbeitsbeginn geöffnet. Es werden zwei Zeichen gegeben, ein Vorzeichen, und 15 Minuten nachher das Zeichen «Arbeitsbeginn». Beim zweiten soll jedermann arbeitsbereit an seinem Platze sein und die Arbeit pünktlich beginnen.

Art. 3.

Für «Ende Arbeit» wird ein Zeichen gegeben. Es ist nicht gestattet, die Arbeit vorher aufzugeben, sich zu waschen oder umzukleiden. 10 Minuten nach dem «Ende Arbeit» müssen die Arbeiter, für die es gilt, die Arbeitsräume, und 5 Minuten später das Fabrikareal verlassen haben.

Die Arbeiter haben sich folgenden Vorschriften betr. Ein- und Austrittskontrolle zu unterziehen:

Abstempeln der Zeitkontrollkarten.

Art. 4.

Zwischen Beginn und Ende der Arbeitszeit darf der Betrieb ohne Erlaubnis nicht verlassen werden.

Während der Arbeitszeit ist anständiges, ruhiges Verhalten vorgeschrieben, Herumstehen und Schwatzen sowie das Betreten von Räumen, in denen der betreffende Arbeiter nichts zu tun hat, sind verboten.

Der Verkauf von Waren ist im Fabrikareal verboten.

Art. 5.

Zuspätkommende unterliegen einer Busse von 10 Rappen für die erste 1. Viertelstunde, Grössere Verspätungen werden mit Busse bis zu einem 1/4 Taglohn belegt. Die angebrochene Viertelstunde wird für die Busse voll versäumt angerechnet. Begründete Entschuldigungen sind dem Meister sofort mitzuteilen.

Art. 6.

Arbeiter, die in einem Zustande erscheinen, der sie zur Erfüllung ihrer Pflichten untauglich macht, deren Verhalten das Zusammenarbeiten stört oder die Sicherheit des Betriebes gefährdet, werden von der Arbeit vorübergehend ausgeschlossen,

Art. 7.

Absenzen. Wer verhindert ist, zur Arbeit zu erscheinen hat zum voraus, bei unvorhergesehenen Verhinderungen gleich nachher,

dem zuständigen Vorgesetzten den Grund des Ausbleibens anzugeben. Von eingetretener Krankheit und von Unfall ist sobald als möglich Meldung zu machen. Unentschuldigtes Ausbleiben, wird mit Busse bis zu 1/4 Taglohn geahndet.

Art. 8.

Grösste Gewissenhaftigkeit in der Ausführung der übertragenen Arbeiten, sorgfältige Behandlung des Arbeitsmaterials, der Maschinen, Werkzeuge, Geräte und gesamten Fabrikanlage, Reinlichkeit, anständiges Benehmen gegen Vorgesetzte, Untergebene und Mitarbeiter ist Pflicht eines Arbeiters.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, die auf die einzelne Arbeit verwendete Zeit sowie das Verwendete Material gewissenhaft anzugeben.

Art. 9.

Materialien dürfen nur gegen Bon bezogen werden. Überschüssiges Material ist nach Beendigung der betreffenden Arbeit sofort im Magazin abzuliefern.

Die Ausführung von Arbeiten für eigenen Gebrauch oder für Rechnung von Drittpersonen ohne spezielle Erlaubnis ist streng verboten.

Misslungene oder beschädigte Gegenstände sind ebenso wie die durch gewöhnlichen Gebrauch untauglich gewordenen den Vorgesetzten zu melden.

Mitnehmen von Abfällen, Material oder Werkzeug ohne schriftliche Erlaubnis ist verboten.

Art. 10.

Der Arbeiter hat seinen Arbeitsplatz stets reinlich und in Ordnung zu halten und darf keine Materialien irgendwelcher Art unter die Bänke und Maschinen werfen.

An Samstagen muss 10 Minuten vor Arbeitsschluss jeder Arbeiter die ihm anvertrauten Maschinen und Werkzeuge sowie seine Arbeitsplatz reinigen und ordnen. Für gewisse Maschinen kann längere Zeit bewilligt werden.

Art. 11.

Die zum Schutze von Gesundheit und Leben der Arbeiter getroffenen Vorkehrungen sind gewissenhaft zu benützen und die Vorschriften zu befolgen.

Das Rauchen in den Räumen, einschliesslich Bureaux der Fabriken, Versuchslokalen, Laboratorien, Lagern und Lagerstätten sowie das Ausspucken auf den Boden sind verboten.

Art. 12.

Mitgebrachte Getränke und Speisen dürfen nur in den Pausen genossen werden.

Während der Arbeitszeit ist das Zutragen und Einbringen von Getränken ohne Zustimmung der Geschäftsleitung verboten,

Art. 13.

Übertretungen der Vorschriften über die Arbeitsordnung und die Fabrikpolizei sowie der besonderen Reglemente und Vorschriften zum Schutze von Gesundheit und Leben der Arbeiter, können mit Bussen von 10 Rappen bis zu einem Viertel des Taglohnes bestraft werden.

III. Auszahlung des Lohnes**Art. 15.**

Die Auszahlung des Lohnes erfolgt alle 14 Tage je am Freitag

IV. Kündigungsfrist**Art. 16**

Als Kündigungstermin gilt der Zahltag oder Samstag

Baden, 1. Januar 1920 AG Brown Boveri & Cie.